

## 5. Behandlung negativer Steuerkraftzahlen

### 5.1

<sup>1</sup>Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, kann dies, unter Berücksichtigung des Zuweisungsbetrags zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder, zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl führen. <sup>2</sup>Der Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayFAG gilt auch im Falle einer negativen Steuerkraftzahl. <sup>3</sup>In diesem Fall hat auch der Zuschlag ein negatives Vorzeichen und erhöht damit den negativen Wert der Steuerkraftzahl. <sup>4</sup>Wenn die negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

### 5.2

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

- a) <sup>1</sup>Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. <sup>2</sup>Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. <sup>3</sup>Der überschießende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.
  
- b) <sup>1</sup>Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. <sup>2</sup>Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

### 5.3

Für die Bezirksumlage gilt Nr. 5.2 entsprechend.